

Sachverhalt

Im Schreiben vom 12. September 2017 beschreibt Caritas Schweiz die verheerenden Folgen des Hurrikans Irma in der Karibik: Hunderttausende Menschen haben ihre Häuser und ihre Lebensgrundlage verloren. In Kuba sind mehr als eine Million Menschen evakuiert worden und der Hurrikan hat zahlreiche Schulen sowie Häuser zerstört und niedergerissen. Strassen und Brücken wurden schwer beschädigt. Auch in Haiti sind die Folgen katastrophal. Unter anderem wurde ein Grossteil der Ernten vernichtet und die vielen Kleinbauern stehen vor dem Nichts.

Caritas Schweiz hat die dringend benötigten Hilfsmassnahmen sowohl in Kuba als auch in Haiti eingeleitet und die betroffene Bevölkerung u.a. mit Nahrungsmitteln, sauberem Trinkwasser und Hygiene-Artikeln sowie mit Saatgut und Setzlingen versorgt. Caritas hat den Opfern des Hurrikans einen ersten Beitrag von CHF 500'000 zur Verfügung gestellt, der aber bei weitem nicht ausreicht. Caritas Schweiz bittet daher um einen grosszügigen, nicht näher bezifferten Beitrag.

Erwägungen

Die Römisch-katholische Körperschaft leistet grundsätzlich direkte und unmittelbare Nothilfe, aber keine Entwicklungshilfe im Ausland, u.a. weil diese langfristig angelegt ist und sich daher nicht in angemessener Weise durch den Synodalrat auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen lässt. Entwicklungshilfe im Ausland steht darum nicht im Fokus der Hilfeleistungen des Synodalrats. Die dringend benötigte Spende an die "Hilfe für die Opfer des Hurrikans «Irma» in der Karibik" hat hingegen Nothilfe-Charakter. Der Präsident beantragt daher, Caritas als katholischer Institution für die dringend benötigte Hilfe CHF 25'000 zukommen zu lassen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Caritas Schweiz wird mit einem Spendenbeitrag in der Höhe von CHF 25'000 für die "Hilfe für die Opfer des Hurrikans «Irma» in der Karibik" unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ mit unserem Logo verwendet werden, herunterzuladen von <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos>
- III. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat (Einzahlungsschein liegt vor).
- IV. Mitteilung an
 - Hugo Fasel, Caritas Schweiz, Adligenswilerstrasse 15, Postfach, 6002 Luzern
 - Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Sachverhalt

Die Kirchgemeinde Hinwil hat an der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2017 die Kirchgemeindeordnung vom 13. Februar 2011 einer Teilrevision unterzogen und Art. 39 wie folgt geändert:

Art. 39 Zusammensetzung

Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Die Kirchgemeinde Hinwil ersucht mit undatiertem Schreiben, eingegangen beim Synodalrat am 22. September 2017, um Genehmigung der revidierten Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Die revidierte Bestimmung der Kirchgemeindeordnung Hinwil vom 13. Februar 2011 ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Im von der Kirchgemeindeversammlung verabschiedeten Beschluss findet sich jedoch kein Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt der revidierten Bestimmung. Im Anschluss an die Genehmigung durch den Synodalrat hat die Kirchenpflege infolgedessen den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderungen zu beschliessen und gestützt auf § 68a Gemeindegesetz im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Hinwil in der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Juni 2017 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Hinwil vom 13. Februar 2011 wird genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Hinwil wird eingeladen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Bestimmung zu beschliessen und dies im massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
- III. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Hinwil
 - Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

233. Lehrgang Spiritual Care 2018 - 2019 im Lassalle-Haus. Gesuch um finanzielle Förderung

61.01

Sachverhalt

Spiritual Care als Inter-Disziplin will die unterschiedlichen Lebenseinstellungen und Weltanschauungen aller Betroffenen und Beteiligten beachten und spirituelle Bedürfnisse und Wünsche angemessen einbeziehen in die Behandlung, Betreuung und Begleitung von Menschen in Krankheit, Krise und Grenzsituationen. Spiritual Care findet im institutionellen Kontext von Gesundheitsorganisationen statt. Charakteristisch für diese Organisationen ist die hohe Arbeitsteilung auf verschiedene Berufsgruppen. Der vom Lassalle-Haus, Bad Schönbrunn, angebotene "Lehrgang Spiritual Care" leistet einen Beitrag an die Entwicklung kompetenter, reflektierter und kritischer Dialogpartner im Bereich Spiritual Care.

Der Lehrgang richtet sich an Professionelle in Gesundheitsberufen wie Medizin, Pflege, Seelsorge, Psychotherapie, Soziale Arbeit und Tätige mit Entwicklungspotenzial für Spiritual Care. Der Lehrgang umfasst sechs Module mit je zwei Kurstagen, drei Vertiefungstage zu ausgesuchten Themenbereichen sowie zwei Einzelsitzungen zur individuellen Reflexion und persönlichen Begleitung während des Lehrgangs. Inbegriffen ist auch ein Einführungskurs nach Wahl (Zen, Exerzitien, Kontemplation, Yoga). Die Lehrgangsleitung liegt bei Tobias Karcher SJ, Direktor des Lassalle-Hauses, und bei Frau Dorothee Bürgi, Psychologin und in Erstausbildung Pflegefachfrau. Die Durchführung findet in Kooperation mit Prof. Simon Peng-Keller, Professur für Spiritual Care an der Universität Zürich, statt.

Das Lassalle-Haus bittet die Körperschaft um eine finanzielle Förderung des Lehrgangs, dessen Gesamtkosten CHF 115'000 betragen, in der Höhe von CHF 30'000.

Erwägungen

Aufgrund der beiliegenden Unterlagen und der mündlichen Erläuterungen des Direktors des Lassalle-Hauses geht es beim Lehrgang um eine nicht-universitäre Ergänzung des Angebots des durch die Körperschaft jährlich mit CHF 120'000 unterstützten Lehrstuhls für Spiritual Care an der Uni Zürich. Über 50 Prozent der Interessenten für diesen Lehrgang stammen aus dem Kanton Zürich, werden aber vom Lehrstuhl nicht erreicht.

Für die Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge ist unbestritten, dass ein einmaliger finanzieller Beitrag gerechtfertigt ist. Die Förderung der Spiritual Care ist ein wichtiges Ziel der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, insbesondere auch in der Strategie der Dienststelle Spital- und Klinikseelsorge. Auch ist der Lehrgang attraktiv und kompetent konzipiert und die Kurskosten sind vergleichsweise tief. Die Dienststellenleiterin der katholischen Spital- und Klinikseelsorge bestätigt, dass auch die Seelsorgenden vom Lehrgang profitieren können.

Obwohl fast die Hälfte der Interessenten nicht aus dem Kanton Zürich stammt, werden nach Auskunft von Tobias Karcher SJ andere Kantonalkirchen oder Institutionen nicht um einen finanziellen Beitrag angefragt. Das Angebot richtet sich aber an alle deutschsprachigen Gebiete der Schweiz.

Die Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge empfiehlt dem Synodalrat, dem Lassalle-Haus einen einmaligen finanziellen Beitrag von CHF 15'000 zur Förderung des

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Lehrgangs Spiritual Care auszurichten. Dies entspricht den Kosten für die konzeptionelle Weiterentwicklung gemäss dem Gesuch beiliegenden Voranschlag.

Anlässlich der Diskussion im Synodalrat wird festgehalten, dass es in Zukunft – infolge eines Präjudizes – problematisch sein könnte, andere Beiträge an Lehrgänge und Kurse der Erwachsenenbildung, z.B. des TBI, abzulehnen. Da die Förderung der Palliative Care aber ein Legislatur-Schwerpunkt ist, lässt sich vorliegend ein solcher Beitrag entsprechend gut begründen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Lassalle-Haus, Bad Schönbrunn, wird zwecks Förderung des Lehrgangs Spiritual Care mit einem einmaligen Beitrag in der Höhe von CHF 15'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ mit unserem Logo verwendet werden, herunterzuladen von <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos>
- III. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- IV. Mitteilung an
 - Tobias Karcher SJ, Direktor Lassalle-Haus und Lehrgangsleiter, Lassalle-Haus, 6313 Edlibach
 - Tatjana Disteli, Verwaltung Synodalrat, Dienststellenleiterin Spital- und Klinikseelsorge
 - Vera Newec, Synodalrätin, Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

236. Ökumenische Brückenschläge Reformationsjubiläum. Teilprojekt Schattenwurf Zwingli. Unterstützungsgesuch

50.00

Sachverhalt

Der Synodalrat hatte in seiner Sitzung vom 3. April 2017 für das Projekt "Ökumenische Brückenschläge Reformationsjubiläum" einen Beitrag von CHF 35'000 gesprochen (beantragt waren CHF 70'000). Diese Zusprache erfolgte ausdrücklich zur Unterstützung des Teilprojekts "Mysterienspiel Akte Zwingli" (siehe Protokollauszug). Gleichzeitig stellte der Synodalrat in Aussicht, im Herbst über einen Zusatzantrag zur Unterstützung der anderen Teilprojekte "Schattenwurf Zwingli" und der ökumenischen Disputationsreihe zu befinden. Der Ressortleiter hatte den Antragsteller darüber auftragsgemäss informiert.

Jetzt liegt der Zusatzantrag vor und zum ökumenisch speziell bedeutsamen Teil der Schattenwürfe sind detailliertere Informationen vorhanden.

Am 1. November und am 19. November 2017 begegnen sich im Schattenwurf Bruder Klaus und Zwingli symbolisch an den Orten Grossmünster und Einsiedeln. An Allerheiligen, vier Tage vor dem Reformationssonntag, predigt Abt Urban Federer im Grossmünster, P. Theo Flury und die Schola Romana Lucernensis bestreiten die musikalische Umrahmung des Gottesdienstes. Am 19. November findet der Schattenwurf Zwingli dann in Einsiedeln statt, wo Pfr. Sigrist und Abt Urban gemeinsam eine ökumenische Vesper gestalten.

Erwägungen

Vorliegend kann vor allem auf die Erwägungen des Antrags vom 3. April 2017 erinnert werden. Neue Impulse für die Ökumene sind bisher bei den Feierlichkeiten und kulturellen Veranstaltungen rund um das Reformationsjubiläum kaum auszumachen. Auf kantonaler Ebene ist das Thema Ökumene in Zürich wenig präsent, die Schärfung des eigenen Profils (und damit Abgrenzung) stehen hier bislang im Vordergrund.

Aus katholischer Sicht sind die geplanten "Brückenschläge" des Reformationsbotschafters Pfarrer Sigrist als Ergänzung zum bisherigen Programm des Reformationsjubiläums deshalb sehr zu begrüssen. Dies umso mehr, als diese ökumenische Initiative auch in Absprache und mit Unterstützung des reformierten Kirchenrats sowie des Generalvikars initiiert wurde. Der Generalvikar war auch Podiumsgast an der ersten Disputation zum Thema "Zürcher Katholizismus". Zur zweiten Disputation zum ökumenischen Reizthema "Heilige" sind neben anderen die Priorin des Klosters Fahr sowie der katholische Schriftsteller Pedro Lenz eingeladen. Die Brückenschläge erlauben also eine ökumenische Vertiefung des Gedenkjahrs in zürcherischer Erdung und Ausrichtung.

Die zusätzliche Unterstützung des ökumenischen Projekts durch die Körperschaft ist aus Sicht des Ressortleiters geboten. Er beantragt deshalb einen Beitrag von CHF 25'000. Der Gesamtbetrag seitens der Körperschaft wäre damit tiefer als ursprünglich beantragt. Dies vor allem deshalb, weil unterdessen auch der katholische Stadtverband einen Beitrag von CHF 20'000 für das Gesamtprojekt gesprochen hat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Das Projekt "Schattenwurf Zwingli" im Rahmen der "Ökumenischen Brückenschläge zum Reformationsjubiläum" wird mit CHF 25'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ mit unserem Logo verwendet werden, herunterzuladen von <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos>
- III. Der Betrag geht zulasten Konto 651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- IV. Mitteilung an
 - Pfarrer Christoph Sigrist, Kirchgemeinde Grossmünster, Kirchgasse 15, 8001 Zürich
 - Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Sachverhalt

Pfr. Matthias Müller Kuhn vom ref. Gehörlosenpfarramt und Pfr. Karl Flückiger vom Stadtkloster planen eine fundierte Ausstellung mit Werken des Zürcher Pfarrers, Theologen, Eremiten, Künstlers und ökumenischen Grenzgängers Josua Boesch (gestorben 2012). Ziel der Ausstellung ist es, das Werk des aussergewöhnlichen Kirchenmanns und seine Bedeutung für die Ökumene in Erinnerung zu rufen. Neben dem Gehörlosenpfarramt, dem Stadtkloster und der ref. Kirchgemeinde Hard ist auch die katholische Pfarrei Felix und Regula in der Trägerschaft des Projekts. Die Ausstellung soll möglichst in der Passionszeit 2018 in der Bullingerkirche realisiert werden.

Da heute sämtliche Buchtitel zum Werk Josua Boesch vergriffen sind (u.a. das Buch "auferstehungsleicht" von Simon Peng, Dozent für Spiritualität und Palliative Care an der Universität Zürich), soll die Ausstellung auch zum Anlass genommen werden, Neuauflagen herauszugeben. Entsprechende Verhandlungen laufen. Begleitend zur Ausstellung werden Führungen der Kunsthistorikerin Veronika Kuhn organisiert werden, Vorträge von ausgewiesenen Kennern des Werks Boesch stattfinden sowie Meditationen und Gottesdienste angeboten werden.

Die Projektkosten belaufen sich gemäss Budget auf CHF 13'000. Die Hälfte bringen die Institutionen der Trägerschaft sowie private Spender auf. Zur Deckung des Fehlbetrags sind die reformierte Landeskirche und die katholische Körperschaft sowie die beiden Stadtverbände um Beiträge ersucht worden. Die Körperschaft wird um CHF 2'000 gebeten.

Erwägungen

Josua Boesch ist eine der eindrucksvollsten und streitbarsten Persönlichkeiten der jüngeren Kirchengeschichte Zürichs. Nicht nur, weil er Theologie, Verkündigung und Kunst miteinander verband, sondern auch weil er die Grenzen der Konfessionen überwand. Als reformierter Theologe verliess er, inspiriert von Niklaus von Flüe, Pfarramt und Familie und wurde Einsiedler im katholischen Eremitenkloster Camaldoli (Italien) – ohne deshalb seine Kirche zu verlassen. In der Mönchsklausur widmete sich der gelernte Goldschmied Boesch der Kunst der Ikonenmalerei. Auch als er, auf Anordnung der katholischen Kirchenleitung, das Kloster verlassen musste, führte er in unmittelbarer Nähe des Klosters in einem umgebauten Stall ein eremitisches Leben und widmete sich seinem künstlerischen Werk (siehe Portrait), das auch in katholischen Kirchen und anderen Räumlichkeiten einen bedeutenden Platz einnimmt.

Boesch ist also ohne Zweifel eine ökumenische Gestalt, die uns auch heute noch herausfordert. Der Ressortleiter beantragt deshalb, die Ausstellung mit CHF 2'000 zu unterstützen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Für die Unterstützung der Ausstellung der Ikonen von Josua Boesch wird ein Betrag von CHF 2'000 gesprochen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ mit unserem Logo verwendet werden, herunterzuladen von <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos>
- III. Der Betrag geht zulasten des Kontos 548, Kultursponsoring.
- IV. Mitteilung an
- Pfr. Matthias Müller Kuhn, Ref. Gehörlosenpfarramt, Oerlikonerstr. 98, 8057 Zürich
 - Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
 - Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Sachverhalt

Die Übersetzung der "Zürcher Bibel" genießt in der deutschsprachigen theologischen Forschung und Lehre einen hervorragenden Ruf und dient auch Studierenden als eine der massgeblichen deutschsprachigen Übersetzungen. Da diese Bibelübersetzung aus der reformierten Tradition stammt, fehlen bislang jene Schriften, die nur im katholischen Kanon der heiligen Schriften aufgenommen wurden, die sogenannten "Deuterokanonischen Schriften". Bei der im Jahr 1984 initiierten Neuübersetzung war der Einbezug dieser Schriften zwar auch geplant, wurde aber aus Zeitgründen verschoben. Nun liegen die Manuskripte zu den deuterokanonischen Schriften vor und TVZ möchte sie 2018 publizieren. Der Verlag beabsichtigt eine Hardcover-Bibel, eine aufwändigere Trau-Bibel und einen Separatdruck nur dieser Schriften.

Die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgte Übersetzung der deuterokanonischen Schriften durch einen reformierten Verlag darf durchaus als ökumenischer Meilenstein betrachtet werden (siehe auch die Beurteilung von Daniel Kosch). Die Kostenkalkulation weist für das Projekt einen Fehlbetrag von rund CHF 96'000 auf. Zum grössten Teil wird dieser von der reformierten Landeskirche getragen. Weil die Übersetzung der deuterokanonischen Schriften aber auch einem spezifisch katholischen Interesse entgegenkommt, ist auch die Körperschaft um einen Beitrag gebeten worden, konkret um CHF 32'000. Die Körperschaft hatte bereits auch die Neuübersetzung der herkömmlichen Zürcher Bibel unterstützt.

Erwägungen

Die Grössenordnung des Gesuchs sprengt den Rahmen des "normalen" Buchkredits bei Weitem. Daniel Kosch hielt als Präsident der Fachkommission Buchpublikationen deshalb Rücksprache mit dem Präsidenten des Synodalrats. Dieser empfahl, die Finanzierung zulasten der Kostenstelle "Nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat" zu beantragen (siehe Schreiben Daniel Kosch).

Der Ressortleiter schliesst sich dieser Empfehlung gerne an. Besonders auch im Hinblick auf die Ökumene scheint ein substantieller Beitrag an das Publikationsvorhaben geboten, zumal die katholische Bibelwissenschaft davon speziell profitieren wird. Er beantragt deshalb die Unterstützung der Übersetzung der deuterokanonischen Schriften mit einem Betrag von CHF 32'000 zulasten des Kontos 651.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Für die Übersetzung und Publikation der Zürcher Bibel mit deuterokanonischen Schriften wird ein Betrag von CHF 32'000 gesprochen.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ mit unserem Logo verwendet werden, herunterzuladen von <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos>
- III. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

IV. Mitteilung an

- Lisa Briner, TVZ, Badenerstrasse 73, 8004 Zürich
- Benno Schnüriger, Synodalrat, Präsident
- Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
- Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
- Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
- Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

239. Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon am See. Renovation Pfarreizentrum St. Stephan in Männedorf. Baubeitragsgesuch

51.06

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. August 2017 reichte die Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Renovation des Pfarreizentrums St. Stephan in Männedorf ein.

Erwägungen

Nachdem das Pfarreizentrum vor fast 40 Jahren die letzte grössere Renovation erhalten hatte, stehen nun einige Sanierungsarbeiten sowie diverse Anpassungen und Optimierungen an. Neben den Nasszellen im Untergeschoss und 1. Obergeschoss, die erneuert bzw. behindertengerecht ausgebaut werden, müssen auch Brandschutzbestimmungen erfüllt werden.

Etwa die Hälfte der Fenster wird ersetzt und die bröckelnde Sandsteinfassade muss ausgebessert und anschliessend neu gestrichen werden. Für die Fenster und Fassade gelten besondere Auflagen des Denkmalschutzes, die eingehalten werden müssen.

Es besteht Bedarf für Unterrichtszimmer in angemessener Grösse und mit entsprechender Ausstattung. Künftig werden drei solche Räume zur Verfügung stehen. Um den Zentrumsbesuchern und –nutzern gerecht zu werden, werden zudem auch die Zentrumsküche im EG und die Teeküche im 1. Obergeschoss renoviert und mit moderneren Geräten optimiert.

Die Kosten gemäss Kostenaufstellung diverser Unternehmer vom 22. August 2017 werden mit Total CHF 420'850 veranschlagt. Am 14. November 2016 hat sich die Kirchgemeindeversammlung für das Bauvorhaben entschieden und dem Baukredit zugestimmt. Die Arbeiten finden im Sommer 2017 statt.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten gem. Auflistung diverser Unternehmen vom 22.8.2017	CHF 420'850
abzüglich Anteil Wohnung an Fassade	
Pos. 1+3 = CHF 97'000, davon ca. 19%	- CHF 18'430
Pos. 9 = CHF 59'000, davon ca. 5%	- CHF 2'950
Total beitragsberechtigten Kosten	CHF 399'470

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 5% oder rund CHF 19'974. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon betreffend Renovation des Pfarreizentrums St. Stephan in Männedorf wird Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 22. August 2017 wird zugestimmt.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 19'974 wird zugesichert.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

240. Kirchgemeinde Adliswil. Innensanierung Kirche Heilige Dreifaltigkeit in Adliswil. Bauabrechnung **51.06**

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2016 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Adliswil den reglementgemässen Baubeitrag für die Innensanierung der Kirche Heilige Dreifaltigkeit in Adliswil zugesichert.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 6. August 2017 reichte die Kirchgemeinde Adliswil die definitive Bauabrechnung ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten von CHF 1'500'000 weist die Bauabrechnung effektive Kosten in Höhe von CHF 1'470'685.60 auf. Die Arbeiten konnten planmässig durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen werden. Der Wände mussten abgeschliffen, Mängel sowie Risse behoben und schliesslich neu verputzt werden. Der Restaurator hat die verschiedenen Kunstmalereien auf den Holzelementen, die Bilder an den Wänden und die Ornamente gereinigt und, wo nötig, restauriert. Die Kirche erstrahlt in neuem Glanz und erscheint heller als vorher. Die alten Bänke und Lampen, die durch neue ersetzt wurden, sind an Kirchen in Nordosteuropa gespendet worden.

Die Einweihungsfeier fand am 13. November 2016 mit einem anschliessenden Marronifest auf der Piazza statt. Die RPK hat die Bauabrechnung am 4. April 2017 geprüft und genehmigt. Die Kirchgemeinde hat ihre Zustimmung an der Versammlung vom 6. Juni 2017 gegeben.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gem. Bauabrechnung vom 28.03.2017	CHF 1'470'685.60
abzüglich	
BKP 235.6 mobiler Beamer	- CHF 11'333.50
BKP 550 Bauherrenleistungen	- CHF 5'280.00
BKP 566 Aufrichte / Einweihung	- CHF 760.15
Total beitragsberechtigte Baukosten	CHF 1'453'311.95

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Adliswil wies in den Jahren 2012 – 2016 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 12,6% aus und lag damit 0,94% über dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11,66%. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 5% oder umgerechnet CHF 72'665.60.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Adliswil betreffend Innensanierung Kirche Heilige Dreifaltigkeit in Adliswil wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 72'665.60 festgelegt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Adliswil
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

241. Kirchgemeinde Wallisellen. Gebäudehüllensanierung Kirche St. Michael in Dietlikon. Bauabrechnung

51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 18. April 2016 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Wallisellen den reglementgemässen Baubeitrag für die Gebäudehüllensanierung der Kirche St. Michael in Dietlikon zugesichert.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 28. August 2017 reichte die Kirchgemeinde Wallisellen die definitive Bauabrechnung ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten von CHF 1'150'000.00 weist die Bauabrechnung effektive Kosten in Höhe von CHF 1'133'680.75 auf. Die Arbeiten konnten nicht ganz planmässig durchgeführt werden. Der Heimatschutz stellte die kompakte Aussenwärmedämmung des im Denkmalschutz der Gemeinde aufgeführten Bauwerks in Frage. Das führte zu weiteren Abklärungen und einer dreimonatigen Verzögerung. Die Sanierungsarbeiten als solche wurden erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen. Der Energieverbrauch wird um etwa einen Drittel reduziert. Die RPK hat die Bauabrechnung am 13. September 2017 geprüft und genehmigt. Die Kirchgemeinde wird an der Versammlung vom 21. November 2017 darüber befinden.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gem. Bauabrechnung vom 8.8.2017	CHF 1'133'680.75
abzüglich	
Förderbeitrag durch AWEL	- CHF 52'530.00
Total beitragsberechtigte Baukosten	CHF 1'081'150.75

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Wallisellen wies in den Jahren 2012 – 2016 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 10,8% aus und lag damit 0,86% unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11,66%. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 3% oder umgerechnet CHF 32'434.50.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Wallisellen betreffend Gebäudehüllensanierung der Kirche St. Michael in Dietlikon wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 32'434.50 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

V. Mitteilung an

- die Kirchgemeinde Wallisellen
- Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
- Gaudenz Domenig, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Sachverhalt

Nach dem Nichteintretensentscheid des Synodalarats zur Synodenvorlage, welche die Entkoppelung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung (MAB) von der Lohnentwicklung vorsah, hat sich der Ressortleiter Personal entschieden, die unbestrittenen Punkte der Vorlage im Rahmen einer Revision des Reglements über den Stufenanstieg und die MAB umzusetzen. Zusätzlich setzte er ein Projektteam ein, um das Formular MAB sowie die weiteren Hilfsmittel für die Mitarbeitergespräche zu überarbeiten. Mitglieder des Projektteams waren Raphael Meyer, Benedikt Stillhart und Andreas Hubli.

Erwägungen

Folgende Punkte stellen die wichtigsten Neuerungen der Revision dar:

1. Eine vollständige MAB findet nur noch alle zwei Jahre statt. Ausnahmen stellen folgende Sachverhalte dar:
 - die ersten zwei Jahre der Anstellung
 - eine ungenügende Gesamtqualifikation
 - auf Verlangen der/des Mitarbeitenden (§ 37 AO)
2. In den Zwischenjahren findet ein Gespräch über die Zielvereinbarungen statt.
3. Es wird ein neues MAB-Formular (Personalhandbuch Kapitel 7.2: „Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung (MAB) und Zielvereinbarung“) eingeführt mit folgenden Kennzeichen:
 - Gliederung des Formulars gemäss Gesprächsverlauf
 - Aufwertung der Zielvereinbarungen
 - Künftig nur noch vier Beurteilungsstufen, die Qualifikation „hervorragend“ entfällt
 - Beurteilung des Arbeitsverhaltens wird verstärkt
 - Einführung eines Bewertungsrasters für die Gesamtbeurteilung

Zusammen mit der Revision des Reglements werden folgende weitere Unterlagen des Personalhandbuchs angepasst oder ergänzt:

- 7.1 Erläuterungen zu den Beurteilungs- und Fördergesprächen
- 7.3 Themen- und Formulierungshilfen zur MAB
- 7.4 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung (MAB) und Zielvereinbarung für Katechetinnen und Katecheten
- 7.5 Probezeitbeurteilung
- 7.7 Umgang mit Leistungs- und Verhaltensdefiziten

Die Bestimmungen und das Formular über die Fördergespräche für Dekane, Pfarrer und Pfarreibeauftragte (7.6) bleiben unverändert, wie dies in einer Stellungnahme des Generalvikars und der Dekanenkonferenz ausdrücklich gewünscht worden war.

Weitere Bemerkungen zur Revision:

- Die Gewährung des Stufenanstiegs bleibt an das Gesamtergebnis der MAB gekoppelt. In den Zwischenjahren wird der Stufenanstieg gestützt auf die letzte MAB gewährt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Bei einer „guten“ Gesamtbeurteilung besteht wie bis anhin grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf einen Stufenanstieg, falls die finanzielle Situation der Kirchgemeinde dies erlaubt.
- Künftig soll es zusätzlich möglich sein, auch bei einer Qualifikation „genügend“ einen Stufenanstieg zu gewähren. Darauf besteht aber kein Rechtsanspruch.
- Es wird ausdrücklich erwähnt, dass der Stufenanstieg in einer schwierigen finanziellen Lage auch nur einem Teil der Angestellten gewährt werden kann.
- Zur Unterstützung der Vorbereitung wird ein Hilfsmittel „Gesprächsthemen und Formulierungshilfen“ (neu Personalhandbuch Kapitel 7.3) zur Verfügung gestellt.
- Die Revision des Reglements und der Formulare wurden auf eine Weise vorgenommen, dass sich eine Synodenvorlage erübrigt, weil alle Anpassungen in den Zuständigkeitsbereich des Synodalrats fallen.

Positive Rückmeldungen:

Am 23. August 2017 wurde die Vorlage den Dienststellenleitenden und den Bereichsleitenden vorgestellt. Die Vorlage stiess bei ihnen auf grosse Zustimmung.

Anlässlich des jährlichen Treffens der Personalverantwortlichen der Kirchgemeinden vom 28. September 2017 wurde die Vorlage ausführlich erläutert und diskutiert. Die Mehrheit der anwesenden Kirchenpflege-Mitglieder begrüsst die Stossrichtung der Revision, da sie gegenüber dem geltenden Verfahren eine grosse administrative Vereinfachung bringt. Einige der Anwesenden bedauerten, dass die Kirchenpflegen die Gewährung eines Stufenanstiegs nur bei einer schwierigen finanziellen Lage aussetzen können.

Umsetzung:

Die Revision soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Das bisherige „Reglement Einreihung, Stufenanstieg, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung“ vom 18. Juni 2007 soll per 31. Dezember 2017 ausser Kraft gesetzt werden. Da die meisten Mitarbeiterbeurteilungen jeweils erst ab Mitte Jahr durchgeführt werden, können die neuen Bestimmungen ohne Verzug umgesetzt und die neuen Formulare bereits ab 2018 eingesetzt werden. Der Zyklus beginnt mit einer vollständigen Mitarbeiterbeurteilung.

Sobald die Revision rechtskräftig ist, werden die neuen Unterlagen an alle Kirchgemeinden und Abonnenten des Personalhandbuchs versandt.

Im Rahmen der Personalförderung ist die Durchführung von zahlreichen Informations- und Schulungsanlässen durch den Bereich Personal ab Januar 2018 vorgesehen. Jene Angestellten der Körperschaft, welche als Linienvorgesetzte Mitarbeiterbeurteilungen vornehmen, sollen verpflichtet werden, an einer Informations- und Schulungsveranstaltung teilzunehmen.

Für die Leiter der Missionen sind separate Informations- und Schulungsveranstaltungen vorgesehen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

I. Der Synodalrat erlässt folgendes Reglement:

Reglement Einreihung, Stufenanstieg, Rückstufung, Beurteilungs- und Fördergespräche

Der Synodalrat erlässt gestützt auf § 27, § 29 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 der Anstellungsordnung folgendes Reglement:

§ 1 Anlaufstufen der Lohnklassen

¹In die Anlaufstufen (AS) werden Angestellte eingereiht, welche die Anforderungen einer Stelle hinsichtlich Ausbildung und Erfahrung noch nicht voll erfüllen.

²Junge Erwachsene ohne Berufsabschluss werden wie folgt besoldet:

Bei vollendetem 15. Lebensjahr	60% der betreffenden Besoldungsklasse
Bei vollendetem 16. Lebensjahr	70% der betreffenden Besoldungsklasse
Bei vollendetem 17. Lebensjahr	80% der betreffenden Besoldungsklasse
Bei vollendetem 18. Lebensjahr	85% der betreffenden Besoldungsklasse
Bei vollendetem 19. Lebensjahr	90% der betreffenden Besoldungsklasse

§ 2 Anfangsbesoldung

¹Jede Funktion wird grundsätzlich nur in eine Lohnklasse eingereiht. Massgebend für die individuelle Einreihung ist der vom Synodalrat im Kapitel 3.12 erlassene Einreihungsplan.

²Innerhalb der Lohnklasse sollen bei der Festlegung der Erfahrungs- oder Leistungsstufe Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung berücksichtigt werden.

³Erfahrungen in Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit können angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Aufstieg in eine höhere Lohnklasse

Ein Aufstieg in eine höhere Lohnklasse ist nur im Zusammenhang mit einer Änderung der im Pflichtenheft aufgelisteten Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung, Anforderungen und Belastungen oder im Zusammenhang mit einem Funktionswechsel möglich.

§ 4 Aufstieg in eine höhere Lohnstufe

¹Der Aufstieg in eine höhere Erfahrungs- oder Leistungsstufe erfolgt gestützt auf eine systematische Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung (vgl. § 13).

²Die Anstellungsinstanz kann den Aufstieg in eine höhere Erfahrungs- oder Leistungsstufe ganz oder teilweise verschieben oder aussetzen, wenn die allgemeine finanzielle Lage der Arbeitgeberin dazu Anlass gibt.

³Bei einer teilweisen Verschiebung oder Aussetzung im Sinne von § 4 Abs. 2 wird der Stufenanstieg gestützt auf sachliche Kriterien nur einem Teil der Angestellten gewährt. Als sachliche Kriterien gelten unter anderen Leistung, Verhalten, Lohnklasse, Lohnstufe, längere Arbeitsaussetzungen (§ 9).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

§ 5 Stufenanstieg in den Erfahrungsstufen

¹Ergibt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung die Gesamtqualifikation „gut“ oder „sehr gut“, wird, in der Regel auf Beginn des Kalenderjahres, die nächsthöhere Erfahrungsstufe gewährt.

²Die Anstellungsbehörde kann bei einer Gesamtqualifikation „genügend“ die nächsthöhere Erfahrungsstufe gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

³In den Jahren, in welchen nur die Zielvereinbarungen besprochen und festgelegt werden, ist für die Gewährung des Stufenanstiegs die Gesamtqualifikation der letzten Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung massgebend (vgl. § 12 und § 13 Abs. 1).

⁴Der erste Stufenanstieg erfolgt bei unverändertem Pflichtenheft in der Regel frühestens sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

§ 6 Stufenanstieg in den Leistungsstufen

¹Ergibt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung einer Angestellten oder eines Angestellten, die oder der das erste Maximum erreicht hat, die Gesamtqualifikation „sehr gut“, erfolgt die Beförderung in die Leistungsstufen.

²Der Weiteraufstieg in die nächsthöhere Leistungsstufe bis zum zweiten Maximum wird, in der Regel auf Beginn des Kalenderjahres, gewährt, sofern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterbeurteilung die Gesamtqualifikation „sehr gut“ ergibt.

³Die Anstellungsbehörde kann bei einer Gesamtqualifikation „genügend“ oder „gut“ die nächsthöhere Leistungsstufe gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

⁴Die Bestimmungen von Paragraph 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten sinngemäss.

§ 7 Zeitliche Verkürzung des Aufstiegs

Die Anstellungsbehörde kann den Aufstieg einer Angestellten oder eines Angestellten mit sehr guten Leistungen und sehr gutem Verhalten zeitlich verkürzen, indem sie eine Beförderung von mehr als einer Stufe vornimmt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8 Rückstufung

¹Ergibt die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung die Gesamtqualifikation „ungenügend“ kann die Anstellungsinstanz eine Rückstufung vornehmen.

²Rückstufungen sind in der Form einer beschwerdefähigen Verfügung mitzuteilen. Vor dem Entscheid ist den Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

§ 9 Arbeitsaussetzungen

Bei Arbeitsaussetzungen von insgesamt mehr als sechs Monaten Dauer im Kalenderjahr wegen Krankheit, Nichtberufsunfall oder unbezahlten Urlaubs kann die nächste Stufenerhöhung auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres verschoben werden.

§ 10 Gesetzliches Rentenalter/AHV

Nach dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters werden keine Stufenanstiege mehr gewährt.

§ 11 Beurteilungs- und Fördergespräche

Die mit den Mitarbeitenden durchgeführten formellen Beurteilungs- und Fördergespräche bestehen aus

- den systematischen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilungen
- den jährlichen Zielvereinbarungen
- Fördergesprächen für Dekane, Pfarrer und Pfarreibeauftragte
- den Probezeitbeurteilungen

§ 12 Jährliche Zielvereinbarungen

¹Die linienvorgesetzte Person überprüft im Rahmen eines formalisierten Gespräches mit der angestellten Person jährlich die vereinbarten Ziele und legt die Ziele für die nächste Periode fest.

²Grundsätzlich sind die Resultate der Überprüfung und die Festlegung der neuen Ziele im Formular 7.2 festzuhalten.

³Für Katechetinnen und Katecheten kann das Formular 7.4 verwendet werden.

§ 13 Systematische Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilungen

¹In den ersten zwei Jahren der Anstellung ist jährlich eine systematische Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung vorzunehmen. Anschliessend wird in der Regel alle zwei Jahre eine Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt.

²Ergibt die Gesamtbeurteilung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung ein ungenügend, muss innerhalb von zwölf Monaten wieder eine systematische Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt werden.

³Die vollständige systematische Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung ist mit dem Formular 7.2 durchzuführen. Funktionsbezogene Ergänzungen im Formular für einzelne Berufsgruppen sind möglich.

⁴Für Katechetinnen und Katecheten kann das Formular 7.4 verwendet werden.

§ 14 Umgang mit Leistungs- oder Verhaltensdefiziten

¹Treten bei Angestellten Leistungs- oder Verhaltensdefizite auf, ist es die Aufgabe der linienvorgesetzten Person zu intervenieren.

²Sind die Leistungs- und Verhaltensdefizite nicht nur punktueller Natur und werden grössere Veränderungen angestrebt, erfolgt die Intervention der linienvorgesetzten Person nach Massgabe der vom Synodalrat erlassenen Richtlinien (Personalhandbuch Kapitel 7.7).

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Synodalrates vom 30. Oktober 2017 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

- II. Das „Reglement Einreihung, Stufenanstieg, Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung“ vom 18. Juni 2007 wird per 31. Dezember 2017 ausser Kraft gesetzt.
- III. Gegen Ziffern I und II dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 72, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.
- V. Der Personalausschuss wird beauftragt, die Unterlagen zu den Beurteilungs- und Fördergesprächen (Personalhandbuch Kapitel 7.1 ff.) den revidierten Bestimmungen des Reglements entsprechend anzupassen und dafür zu sorgen, dass alle Angestellten der Körperschaft, welche Mitarbeitendenbeurteilungen durchführen, eine Informations- oder Schulungsveranstaltung zu dieser Revision besuchen.
- VI. Mitteilung an
 - Josef Annen, Generalvikar
 - Raphael Meyer, Synodalrat, Ressortleiter Personal
 - Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
 - die röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
 - die Sekretariate der röm.-kath. Pfarreien im Kanton Zürich
 - Caritas Zürich
 - die Bereichsleitenden, die Missionsleiter und die Leitungen der Dienststellen der Röm.-kath. Körperschaft
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden
 - Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich
 - Personalombudsstelle der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Andreas Hubli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Personal